



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 414/20

Federführung:

FB Nachhaltige Mobilität
FB Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeitung:

Beil, Christoph

Datum:

12.11.2020

| Beratungsfolge | Sitzungsdatum | Sitzungsart |
|---|----------------------|--------------------|
| Ausschuss für Mobilität, Technik und Umwelt | 10.12.2020 | ÖFFENTLICH |
| Gemeinderat | 16.12.2020 | ÖFFENTLICH |

Betreff: Änderung der Parkgebührensatzung
Bezug SEK: Masterplan 08 (Mobilität) / SZ 03 / OZ 01

Bezug; Vorl. Nr. 072/20 Beschluss der Parkraumkonzepte Ludwigsburg-Südstadt und -Weststadt
Vorl.Nr. 288/15 STEP West: Parkraumkonzept Ludwigsburg Weststadt
Vorl.Nr. 464/14 Evaluation Parkraumbewirtschaftung Oststadt
Vorl.Nr. 432/10 Parkraumkonzept Ludwigsburg Weststadt
Vorl. Nr. 443/19 Änderung der Parkgebührensatzung

Anlagen: Anlage 1 – geänderte Parkgebührensatzung
Anlage 2 – Übersicht geplante und bestehende Parkgebührenzonen in Ludwigsburg (neu)

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Parkgebührensatzung der Stadt Ludwigsburg (in der Fassung vom 12.12.2019) wird entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Parkgebührensatzung (Fassung 16.12.2020) geändert.**
- 2. Abelstraße und Landhausstraße werden neu in die Parkraumbewirtschaftung aufgenommen. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Einführung des Parkraummanagements in diesem Bereich.**
- 3. Die Bewirtschaftungszeit wird in der Parkgebührenzone 1 mit Ausnahme von Feiertagen von Montag bis Samstag auf 20 Uhr verlängert.**

Sachverhalt/Begründung:

Zusammenfassung

Am 20.05.2020 wurden die Parkraumkonzepte Ludwigsburg-Südstadt und –Weststadt und ebenso die weitere Befreiung nach dem Elektromobilitätsgesetz (EmoG) klassifizierten Elektrofahrzeugen von der Parkgebührenpflicht durch den Gemeinderat beschlossen. Die Verwaltung hat im Anschluss die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung eingeleitet. Mit der Parkraumbewirtschaftung soll ab 1. April 2021 begonnen werden. Die Einführung wird mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit und

und Bürgerinformation begleitet. Durch diese Beschlussvorlage erfolgt die aus formalrechtlichen Gründen notwendige explizite Anpassung der Parkgebührensatzung der Stadt Ludwigsburg. Ebenso erfolgt mit der Aufnahme der Abel- und Landhausstraße eine Abrundung der Parkraumbewirtschaftung.

Weiter empfiehlt die Verwaltung in dieser Vorlage zur Vermeidung von Parksuchverkehr und zum Schutz der Anwohner vor Lärm die Verlängerung der Bewirtschaftungszeiten in der Parkgebührenzone 1 (Innenstadt Kernbereich) um eine Stunde. In diesem Zeitbereich weisen die Parkierungsanlagen in der Regel bereits deutliche Stellplatzreserven auf.

I. Anpassung Satzung aufgrund der Parkraumkonzepte Ludwigsburg-Südstadt und –Weststadt (Anpassung des Räumlichen Geltungsbereichs – geregelt in § 3)

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung in der Südstadt und der Weststadt wurde beschlossen. Die Beschlussergänzung (Bereich Lerchenholz) des Gemeinderates wurde aufgenommen. Die Anlage 2 zeigt die künftigen Gebührenzonen in Ludwigsburg. Die Verwaltung hat anhand des Beschlusses eine genaue Auflistung der Straßen und Abgrenzung der Bereiche vorgenommen. Diese haben entsprechend Eingang in die Parkgebührensatzung gefunden.

Für die Südstadt wurde beschlossen, auf das Angebot eines Monatstickets zu verzichten. Daher wird für die Südstadt eine Zone 3A ohne Monatsticket neu eingeführt

In der Abel- und Landhausstraße wird ein häufiger Missbrauch der Parkscheibenregelung und das Parken von Innenstadtbesuchern zur Vermeidung von Parkgebühren bemängelt. Es werden ca. 9 Parkscheinautomaten benötigt. Es ist mit etwa 60.000 € für den Kauf und die Aufstellung der Automaten zu rechnen. Es werden durch die Parkscheinautomaten auch Einnahmen erzielt. Die genaue Höhe ist nur schwer kalkulierbar. Die Umsetzung der Maßnahme steht ausdrücklich unter Finanzierungsvorbehalt, die Aufnahme der genannten Straßen soll dennoch bereits jetzt erfolgen, um schnell handlungsfähig zu sein.

Entsprechend wird der § 3 Räumlicher Geltungsbereich wie unten beigefügt abgeändert.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich (alt)

Die Gebührenzonen enthalten folgende Straßen und Plätze:

Zone 1 (Kernbereich)

Alleenstraße zwischen Myliusstraße und Seestraße, Alte Gasse, Arsenalplatz, Asperger Straße zwischen Gartenstraße und Körnerstraße, Bahnhofstraße, Bärenstraße, Bauhofstraße zwischen Bietigheimer Straße und Reithausberg, Bei der Katholischen Kirche, Bietigheimer Straße zwischen Kronenstraße und Charlottenstraße, Eberhardstraße, Hermannstraße, Holzmarkt, Holzmarktstraße, Hospitalstraße, Kaffeeberg, Körnerstraße, Kronenstraße, Lindenstraße zwischen Obere Reithausstraße und Holzmarkt, Gartenstraße von Schützenstraße bis Lindenstraße, Marstallstraße, Mathildenstraße, Myliusstraße, Obere Reithausstraße zwischen Hospitalstraße und Körnerstraße, Reithausberg, Reithausplatz, Seestraße zwischen Mathildenstraße und Alleenstraße, Schillerplatz, Schillerstraße, Schlossstraße zwischen Marstallstraße und Wilhelmstraße, Schmiedgässle, Solitudestraße zwischen Karlstraße und Schillerplatz, Stuttgarter Straße zwischen Wilhelmstraße und Alleenstraße, Untere Reithausstraße zwischen Hospitalstraße und Körnerstraße, Wilhelmstraße zwischen Gartenstraße und Stuttgarter Straße/Schlossstraße, Arsenalplatz, Plätze beim Scala (Ehrenhof), Fachbereich Tiefbau- und Grünflächen und beim Staatsarchiv (Zeughaus).

Zone 2 (Innenstadt ausgenommen Zone 1)

Gebiet zwischen der B 27 und Bahnlinie, Uhlandstraße, Abelstraße, Marienstraße und

zwischen Heilbronner Straße und Friedrichstraße.

Zone 3

Alle öffentlichen Straßen und Plätze außerhalb der Zone 1 und Zone 2.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich (neu)

Zone 1 (Kernbereich)

Alleenstraße zwischen Myliusstraße und Seestraße, Alte Gasse, Arsenalplatz, Asperger Straße zwischen Gartenstraße und Körnerstraße, Bahnhofstraße, Bärenstraße, Bauhofstraße zwischen Bietigheimer Straße und Reithausberg, Bei der Katholischen Kirche, Bietigheimer Straße zwischen Kronenstraße und Charlottenstraße, Eberhardstraße, Hermannstraße, Holzmarkt, Holzmarktstraße, Hospitalstraße, Kaffeeberg, Körnerstraße, Kronenstraße, Lindenstraße zwischen Obere Reithausstraße und Holzmarkt, Gartenstraße von Schützenstraße bis Lindenstraße, Marstallstraße, Mathildenstraße, Myliusstraße, Obere Reithausstraße zwischen Hospitalstraße und Körnerstraße, Reithausberg, Reithausplatz, Seestraße zwischen Mathildenstraße und Alleenstraße, Schillerplatz, Schillerstraße, Schlossstraße zwischen Marstallstraße und Wilhelmstraße, Schmiedgässle, Solitudestraße zwischen Karlstraße und Schillerplatz, Stuttgarter Straße zwischen Wilhelmstraße und Alleenstraße, Untere Reithausstraße zwischen Hospitalstraße und Körnerstraße, Wilhelmstraße zwischen Gartenstraße und Stuttgarter Straße/Schlossstraße, Arsenalplatz, Plätze beim Scala (Ehrenhof), Fachbereich Tiefbau- und Grünflächen und beim Staatsarchiv (Zeughaus).

Schwieberdinger Straße zwischen Pflugfelder Straße und Gänsfußallee, Gänsfußallee zwischen Hofer- und Schwieberdinger Straße, Hoferstraße, Schanzenbachstraße, Christophstraße, Belschnerstraße, Brenzstraße, Thunerstraße, Martin-Luther-Straße zwischen Schlachthof- und Schwieberdinger Straße, Schlachthofstraße, Gottlob-Molt-Straße, Wilhelm-Bleyle-Straße, Pflugfelder Straße, Wolfgang-Dürr-Weg, Franckstraße, Saarstraße, Ruhrstraße, Siegesstraße zwischen Saar- bis Oscar-Walcker-Straße

Zone 2 (Innenstadt ausgenommen Zone 1)

Gebiet zwischen der B 27 und Bahnlinie, Uhlandstraße, Abelstraße (einschließlich Landhausstraße), Marienstraße und zwischen Heilbronner Straße und Friedrichstraße.

Zone 3

Alle öffentlichen Straßen und Plätze außerhalb der Zone 1 und Zone 2.

Zone 3A:

Bewohnerparkbereich Westliche Südstadt -

Achalmstraße, Bozener Straße, Elmar-Doch-Straße, Erich-Schmid-Straße, Friedrichstraße Südseite gerade Hausnummern 4 - 40, Gießhausstraße, Hans-Sachs-Straße, Hohenstaufenstraße, Hohenzollernplatz, Hohenzollernstraße, Jägerstraße, Meraner Straße, Neuffenstraße, Preyßstraße, Rechbergstraße, Richard-Wagner-Straße, Salonallee, Silcherstraße, Stuttgarter Straße Westseite gerade Hausnummern 62 – 104, Teckstraße, Wildstraße, Wüstenrotstraße

Bewohnerparkbereich Östliche Südstadt -

Auf der Wart, Bunzstraße, Goetheplatz, Goethestraße, Hartensteinallee, Königinallee 5 – 7, Königsallee 76, 78, 80 – 102, Paulusweg, Robert-Franck-Allee 2, 4, 8, 10, 12, 30, 32, 34, Stuttgarter Straße Ostseite ungerade Hausnummern 65 – 107, Theodor-Lorch-Weg.

Bewohnerparkbereich Lerchenholz

Vor dem Wald, Dürrstraße, Köhlstraße, Eckenerstraße, Im Lerchenholz zwischen Solitudeallee und Köhlstraße

II. Anpassung Satzung Parken für Elektrofahrzeuge (Befreiungen nach dem EmoG – geregelt in §6)

Der Gesetzgeber hat den Kommunen durch die Verabschiedung des EmoG die Möglichkeit zur Förderung der Elektromobilität eröffnet. Nach Beschluss des Gemeinderates und im Einklang mit dem EmoG waren Elektrofahrzeuge im Stadtgebiet zunächst bis 31. Dezember 2020 von der Gebührenpflicht befreit.

Am 20. Mai 2020 wurde beschlossen, diese Regelung bis zum 31. Dezember 2023 zu verlängern. Damit sind auch weiterhin nach dem EmoG klassifizierte Elektrofahrzeuge von der Gebührenpflicht im öffentlichen Straßenraum befreit. Mitte 2022 erfolgt eine Evaluation und Entscheidung über das weitere Vorgehen

Entsprechend wird der § 6 Befreiungen nach dem EmoG wie unten beigefügt abgeändert.

§ 6 Befreiungen nach dem EmoG (alt)

Vollelektrische Fahrzeuge (BEV) sowie Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) und Plug-in-Hybrid Fahrzeuge (PHEV) nach Maßgabe des Gesetzes „Gesetz zur Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen“ können im Zeitraum bis 31.12.2020 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum (ausgenommen von den Stadtwerken bewirtschafteten Flächen) kostenlos parken, wenn sie mit einer der folgenden Kennzeichnungsarten versehen sind:

- mit um den Kennbuchstaben „E“ im Anschluss an die Erkennungsnummer ergänztem Kennzeichen
- mit der für ausländische Fahrzeuge durch die Zulassungsbehörden ausgegebenen (blauen) Plakette, die an der Rückseite des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht ist.
- mit im Ausland erteilten Kennzeichen und Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge

§ 6 Befreiungen nach dem EmoG (neu) (Änderung fett und unterstrichen)

Vollelektrische Fahrzeuge (BEV) sowie Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) und Plug-in-Hybrid Fahrzeuge (PHEV) nach Maßgabe des Gesetzes „Gesetz zur Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen“ können im Zeitraum bis **31.12.2023** auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum (ausgenommen von den Stadtwerken bewirtschafteten Flächen) kostenlos parken, wenn sie mit einer der folgenden Kennzeichnungsarten versehen sind:

- mit um den Kennbuchstaben „E“ im Anschluss an die Erkennungsnummer ergänztem Kennzeichen
- mit der für ausländische Fahrzeuge durch die Zulassungsbehörden ausgegebenen (blauen) Plakette, die an der Rückseite des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht ist.
- mit im Ausland erteilten Kennzeichen und Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge

III Anpassung der Bewirtschaftungszeiten

In der Beschlussvorlage 072/20 wurden auch die zukünftigen Bewirtschaftungszeiten thematisiert und ein Vorschlag für die Vorlage der Änderung der Parkgebührensatzung angekündigt.

Die aktuellen Bewirtschaftungszeiten sind außer an Feiertagen von Montag bis Samstag zwischen 8:00 und 19:00 Uhr.

Aus Sicht der Verwaltung haben sich diese außer in der bisherigen Parkgebührenzone 1 (Kernbereich der Innenstadt) bewährt. Dort führt besonders im Umfeld gastronomischer Betriebe das Ende der Bewirtschaftungszeit ab 19 Uhr zu einer vermehrten Parkraumsuche im öffentlichen Straßenraum, während die kostenpflichtigen Parkieranlagen nicht mehr aufgesucht werden. Mit der Zonenerweiterung in der Weststadt werden noch neue Veranstaltungsschwerpunkte, die ebenfalls die dargelegte Problematik aufweisen, in die Bewirtschaftung mit aufgenommen.

Die Verwaltung empfiehlt daher zur Vermeidung des vermehrten Parksuchverkehrs und dem Schutz der Anwohner vor vermeidbarem Lärm ab dem 01.04.2021 die Verlängerung der Bewirtschaftungszeit auf 20:00 Uhr.

Unterschriften:

Matthias Knobloch

Heinz Mayer

| | | | | |
|---|--|--|-----------|---------|
| Finanzielle Auswirkungen? | | | | |
| Die Satzungsänderung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen Zu den grundsätzlichen finanziellen Auswirkungen der Einführung der Parkraumbewirtschaftung siehe V072/20 | | | | |
| Für die Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung in der Abelstrasse werden ca. 60.000 EUR benötigt. Die Maßnahme kann aktuell nicht finanziert werden und steht damit unter Finanzierungsvorbehalt. | | | | |
| <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein | Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: | | EUR |
| Ebene: Haushaltsplan | | | | |
| Teilhaushalt | | Produktgruppe | | |
| ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart | | | | |
| FinHH: Ein-/Auszahlungsart | | | | |
| Investitionsmaßnahmen | | | | |
| Deckung | | <input type="checkbox"/> Ja | | |
| | | <input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch | | |
| Ebene: Kontierung (intern) | | | | |
| Konsumtiv | | | Investiv | |
| Kostenstelle | Kostenart | Auftrag | Sachkonto | Auftrag |
| | | | | |

Verteiler: DI, DII, DIII, DIV, 33, 61, 68, S08



LUDWIGSBURG

NOTIZEN